



Klauselverzeichnis – Besondere Bedingungen (Polizzenklauseln)

UC00 Klipp & Klar Bedingungen für die Unfallversicherung 2013

UC01 Mobilitätsunfallversicherung

UC02 Doppelleistung nach Mobilitätsunfällen

UC03 Sofortleistung nach Fahrerflucht

UC04 Kinderprämie

UC05 Bergungskosten

UC06 Garantierte Sofortleistung

UC07 Kosmetische Operationen

UC08 Mitversicherung von Kindern ab Geburt

UC09 Prämienfreistellung für Kinder

UC10 Begleitkosten für Kinder

UC11 Schulausfallsgeld für Kinder

UC12 Pflegekosten

UC18 Luftsport

UC20 Aktivhilfe Plus

A23 Wertanpassung nach Verbraucherpreisindex

Ergänzungen zu den Klipp & Klar Bedingungen UC00



Klauseltexte – Besondere Bedingungen (Polizzenklauseln)

UC00 Klipp & Klar Bedingungen für die Unfallversicherung 2013

UC01 Mobilitätsunfallversicherung

Der Versicherungsschutz ist eingeschränkt auf

Unfälle bei der Benützung von

- Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr oder mautpflichtigen öffentlichen Privatstrassen
- - Bahn, (=schienengebundene Eisenbahn im herkömmlichen Sinne, keinesfalls aber Seil-, Zahnrad-Hochschaubahnen u.a)
- Straßenbahn
- Fahrrädern (auch Scooter und e-Bikes).

Ebenso Unfälle von Fußgängern, wenn eines der o.a. Verkehrsmittel am Unfall beteiligt ist.

- Nicht versichert sind Unfälle bei der Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Ralleys) und den dazugehörigen Trainingsfahrten.
- Nicht versichert sind Unfälle mit Segway, Skateboard, Inline-Skates.
- Nicht mitversichert sind Unfälle bei der Beteiligung an lizenzpflichtigen nationalen oder lizenzpflichtigen internationalen Fahrrad- Wettbewerben (Fahrrad, Mountainbike, Downhill).
- Nicht versichert ist der entgeltlich betriebene Fahrradsport und das Ausüben von extremen Fahrraddisziplinen (Downhill, Freeride, Dirt Bike, etc.)

Was gilt als Kraftfahrzeug:

Kraftfahrzeug ist ein zur Verwendung auf Straßen bestimmtes oder auf Straßen verwendetes Fahrzeug, das durch technisch freigemachte Energie angetrieben wird und nicht an Gleise gebunden ist, auch wenn seine Antriebsenergie Oberleitungen entnommen wird.



UC02 Doppelleistung nach Mobilitätsunfall

Als Mobilitätsunfälle gelten:

Unfälle bei der Benützung von

- Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr oder mautpflichtigen öffentlichen Privatstrassen
- Bahn, (=schienengebundene Eisenbahn im herkömmlichen Sinne, keinesfalls aber Seil-, Zahnrad-Hochschaubahnen u.a)
- Straßenbahn
- Fahrrädern (auch Scooter und e-Bikes).

Ebenso Unfälle von Fußgängern, wenn eines der o.a. Verkehrsmittel am Unfall beteiligt ist.

- Nicht versichert sind Unfälle bei der Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Ralleys) und den dazugehörigen Trainingsfahrten.
- Nicht versichert sind Unfälle mit Segway, Skateboard, Inline-Skates.
- Nicht mitversichert sind Unfälle bei der Beteiligung an lizenzpflichtigen nationalen oder lizenzpflichtigen internationalen Fahrrad- Wettbewerben (Fahrrad, Mountainbike, Downhill).
- Nicht versichert ist der entgeltlich betriebene Fahrradsport und das Ausüben von extremen Fahrraddisziplinen (Downhill, Freeride, Dirt Bike, etc.)

Was gilt als Kraftfahrzeug:

Kraftfahrzeug ist ein zur Verwendung auf Straßen bestimmtes oder auf Straßen verwendetes Fahrzeug, das durch technisch freigemachte Energie angetrieben wird und nicht an Gleise gebunden ist, auch wenn seine Antriebsenergie Oberleitungen entnommen wird.

UC03 Sofortleistung nach Fahrerflucht

Wenn die versicherte Person einen Unfall erleidet, der

- einen zumindest 24-stündigen Krankenhausaufenthalt erfordert und
- durch Kraftfahrzeug, Fahrrad, Scooter oder e-Bike verursacht ist und
- der (mit der versicherten Person nicht identische) Unfallverursacher Fahrerflucht begeht,



so wird nach Vorlage des betreffenden Polizeiprotokolles eine Sofortleistung in Höhe von EUR 1.000,- ausbezahlt.

UC04 Kinderprämie

Die Versicherung wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, mit der vereinbarten Kinderprämie geführt. Ab dem vollendeten 18. Lebensjahres wird die Prämienvorschreibung auf den für Erwachsene geltenden Tarif umgestellt. Eine Leistungskürzung im Schadenfall nach Vollendung des 18. Lebensjahres wird vorgenommen, wenn die versicherte Person einen Beruf oder Sport ausübt, welcher nach dem Tarif des Versicherers eine erhöhte Gefahr darstellt. Die Leistungskürzung wird im Verhältnis der vorgeschriebenen Prämie zur Tarifprämie für die erhöhte Gefahr vorgenommen.

UC05 Bergungskosten

Mit separater Versicherungssumme von maximal EUR 10.000,-. Versichert sind die Kosten für die Suche, Rettung und Bergung der versicherten Person nach einem Unfall oder aus Berg- oder Wassernot und ihres Transportes bis zur nächsten befahrbaren Straße oder bis zum - dem Unfallort nächstgelegenen - Spital.

Unabhängig von Berg- oder Wassernot sind auch die Kosten einer(s) Bergung/Nottransportes mittels Rettungshubschrauber versichert.

Fixe Versicherungssumme: EUR 10.000,- (keine Wertanpassung)

UC06 Garantierte Sofortleistung

Wir leisten EUR 1.500,- nach einem unfallbedingten ununterbrochenen Spitalsaufenthalt von mindestens 11 Tagen als Vorauszahlung auf die Dauerinvaliditätsleistung.

UC07 Kosmetische Operationen

Übernahme der Kosten bis zu EUR 10.000,- für kosmetische Operationen nach unfallbedingten Verletzungen.

UC08 Mitversicherung von Kindern ab Geburt

Werden Kinder während der Vertragslaufzeit geboren, so sind sie ab Geburt bis 6 Monate prämienfrei mit den Versicherungssummen der Mutter mitversichert (ausgenommen Taggeldleistungen und Leistungen aus der Unfallrente). Die Leistung für Unfalltod ist mit EUR 6.000,- begrenzt.

UC09 Prämienfreistellung für Kinder

Stirbt der Versicherungsnehmer einer Familienunfallversicherung, so übernehmen wir die weitere Prämienzahlung für die mitversicherten Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.



UC10 Begleitkosten für Kinder

Im Rahmen der versicherten Unfallkosten werden Verpflegskosten bis EUR 55,- pro Tag bis maximal 10 Tage für eine Begleitperson ersetzt, wenn ein versichertes Kind unfallbedingt ins Spital muss.

UC11 Schulausfallgeld für Kinder

Im Rahmen der versicherten Unfallkosten bezahlen wir für versicherte Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im Falle eines unfallbedingten, ärztlich bestätigten Schulausfalles ein einmaliges Schulausfallsgeld in folgender Höhe:

- 14 Tage Schulausfall (davon mindestens 7 Tage ununterbrochen stationär) pauschal EUR 500,-
- 21 Tage Schulausfall (davon mindestens 14 Tage ununterbrochen stationär) pauschal EUR 1.000,-

UC12 Pflegekosten

Im Rahmen der versicherten Unfallkosten werden Pflegekosten nach unfallbedingter Pflegebedürftigkeit übernommen.

UC18 Luftsport

Der Versicherungsschutz gilt auch für Luftfahrtunfälle, die der versicherten Person bei der erst- und einmaligen Ausübung eines Flugsportes zustoßen.

Luftfahrt-Unfälle bei Flugsport-Ausbildungen und mehr als einmaliger Ausübung des Flugsportes sind nicht mitversichert.

Die Maximalleistung für diese Deckungserweiterung ist im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen mit insgesamt EUR 200.000,-- begrenzt.

UC20 Aktivhilfe Plus

Die Aktivhilfe ist im Rahmen der Einzelunfall- und Familienunfallversicherung mitversicherbar, wenn auch eine Invaliditätssumme (nicht Hochrisikoschutz, nicht Unfallrente) abgeschlossen wird.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Aktivhilfe ist, dass die versicherte Person unmittelbar nach einem Unfall im Sinne der AUVB 2013 mindestens 24 Stunden in stationärer Spitalsbehandlung war.

Versicherte Leistungen

Wir organisieren folgende Dienstleistungen für notwendige Verrichtungen im Haushaltsbereich, welche die versicherte Person aufgrund der Unfallfolgen nicht ausführen kann (und die auch keine andere Person vor dem Unfall des Versicherten ausgeführt hat und auch nach dem Unfall nicht ausführt):



- Häusliche Pflege nach einem Unfall (Körperpflege, Hygiene,...)
- Essensversorgung (Essensdienst, Einkaufen,...)
- Kinderbetreuung (Abholung, Aufsicht,...)
- Wohnungsreinigung (Aufräumen, Staubsaugen,...)
- Kleiderreinigung (zu Hause, Wäscherei,...)
- Haustierbetreuung (zu Hause, Betreuungsplatz,...)
- Wohnungssicherung (während eines Krankenhausaufenthaltes)
- Behördenwege (wenn unaufschiebbar)
- Einmalige Rechtsberatung über die rechtlichen Auswirkungen des Unfalles
- Übernahme von Dolmetscherkosten (bei Unfall im Ausland)
- Nachhilfeunterricht bei Unfall eines/r Schülers/in
- Transportkosten zu/von der Schule bei Unfall eines/r Schülers/in

Wir zahlen in diesen Fällen für die von uns organisierten Leistungen von Professionisten bis zu EUR 70,- pro Tag für einen Zeitraum von bis zu 6 Wochen ab dem Unfalltag!

Bei einem Unfall mit Dauerfolgen von mindestens 50 % bieten wir zusätzlich Hilfestellung bei der Organisation nachstehender Leistungen bzw. Kostenersatz:

- Beratung für Lebensplanung, Berufsumschulung, Wohnungsumbau

Kostenersatz bis EUR 730,--

- Psychologische Betreuung

Kostenersatz bis EUR 1.500,--

(diese Leistung erbringen wir im Falle des Unfalltodes der versicherten Person auch für die mit der versicherten Person im gemeinsamen Haushalt wohnhaft gewesenen nahen Angehörigen)

- Bedarfsgerechter (den Erfordernissen des Versehrten angepasster) Umbau von Wohnung und Auto

Kostenersatz bis EUR 30.000,--

Partner-Hunde:

Nach einem Unfall mit schwerwiegenden Verletzungen übernehmen wir auf Wunsch den Erstkontakt, unterstützen bei den ersten Schritten zur Anmeldung für einen Partner-Hund und



übernehmen die Kosten eines fertig ausgebildeten Hundes. Mit Hilfe der Hunde soll den Behinderten eine soziale und wirtschaftliche Eingliederung ins alltägliche Leben ermöglicht und eine Lebenserleichterung gesichert werden.

- einer unaufschiebbaren medizinisch notwendigen Heilbehandlung einschließlich ärztlich verordneter Arzneimittel;
- eines medizinisch notwendigen Transportes ins nächstgelegene geeignete Krankenhaus

bis EUR 75.000,-.

Bei ambulanten Heilbehandlungen einschließlich Arzneimittel wird pro Auslandsaufenthalt eine Selbstbeteiligung von EUR 70,- in Abzug gebracht.

Die Selbstbeteiligung wird stets von der Versicherungsleistung nach der Auslandsreise KV abgezogen, also auch im Falle der Leistungspflicht einer gesetzlichen Sozialversicherung oder einer weiteren Privatversicherung.

Bergungskosten innerhalb und außerhalb Österreichs

Die Kosten einer Bergung werden bis EUR 1.460,- pro Fall vergütet.

Transportkosten in Österreich

Der Versicherungsschutz umfasst Leistungen für Transporte wegen Krankheit, Unfall oder Entbindung in Österreich mit einem nach medizinischen Kriterien angemessenen Transportmittel (Krankenwagen, Bahn, Taxi oder Hubschrauber) in folgendem Umfang:

Vergütet werden die vollen Kosten

- eines Krankentransportes in eine Krankenanstalt oder an den ständigen Wohnsitz;
- eines Verlegungstransportes;
- der Mitbeförderung einer dem Transportierten nahestehenden Person;

Der Transport muss von der auf der Notfall-Karte angeführten Vertragsorganisation organisiert werden, ansonsten werden maximal EUR 730,- vergütet.

Nottransport in die Heimat

Der Versicherungsschutz umfasst Leistungen für Krankenrücktransporte wegen Krankheit oder Unfall in folgendem Umfang:

Vergütet werden die vollen Kosten



- eines medizinisch begründeten Krankentransportes aus dem Ausland in eine österreichische Krankenanstalt oder an den ständigen österreichischen Wohnsitz;
- der Mitbeförderung einer dem Transportierten nahestehenden Person;

Der Transport muss von der auf der Notfall-Karte angeführten Vertragsorganisation organisiert werden, ansonsten werden maximal EUR 1.820,- vergütet.

Überführung eines Verstorbenen

Vergütet werden die vollen Kosten der standardmäßigen Überführung eines Verstorbenen aus dem Ausland an den österreichischen Heimatort.

Der Transport muss von der auf der Notfall-Karte angeführten Vertragsorganisation organisiert werden, ansonsten werden maximal EUR 1.820,- vergütet.

A23 Unfallversicherung - Wertanpassung nach dem Verbraucherpreisindex

Die Versicherungssummen sowie die Prämien werden jährlich zur Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz erhöht oder vermindert, der den Schwankungen der Verbraucherpreise gemäß dem Verbraucherpreisindex oder gemäß dem an seine Stelle getretenen Index seit letzter Hauptfälligkeit entspricht. Die neuen Versicherungssummen bzw. Prämien werden dem Versicherungsnehmer jeweils schriftlich bekanntgegeben. Der Ausgangsindex ist in der Police angeführt. Bei der Anpassung werden die Versicherungssummen für dauernde Invalidität, Tod und Schmerzensgeld auf volle EUR 10,-, die Versicherungssummen für die Unfall Lebensrente, die Unfall & Umsorgt Lebensrente, Taggeld, Spitalgeld und Genesungsgeld auf volle EUR 0,10 gerundet.

Die Versicherungssummen für sonstige Leistungen nach einem Unfall (z.B. Unfallkosten, Bergungskosten) bleiben unverändert.

Für die Berechnung des Prozentsatzes der Änderung wird der in den vom Österr. Institut für Wirtschaftsforschung herausgegebenen Monatsberichten jeweils letztmals vor Prämienhauptfälligkeit veröffentlichte Verbraucherpreisindex oder der an seine Stelle getretene

Index herangezogen. Diese Vereinbarung kann - unbeschadet des Fortbestandes der sonstigen Vertragsbestimmungen - für sich allein vom Versicherungsnehmer

jährlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit der Prämie schriftlich gekündigt werden.



Ergänzung zu den Klipp & Klar Bedingungen UC00

Von den - in den Klipp & Klar Bedingungen für die Unfallversicherung Art. 7 bis 16 - beschriebenen Eventualitäten sind in der angebotenen Unfallversicherung folgende von Bedeutung:

- Dauernde Invalidität 300 %, Art. 7, Pkt. 5.1, **immer dabei**
- Hochrisikoschutz 100 %, Art. 7, 5.2, **wahlweise**
- Lebenslange Unfallrente, Art. 8, **wahlweise**
- Unfalltod, Art. 9, **immer dabei**
- Unfallkosten, Art. 13, **immer dabei**
- Knochenbruch, Art. 14, **wahlweise**
- Soforthilfe, Art. 15, **immer dabei**
- Kinderlähmung, Frühsommermeningoencephalitis, Lyme Borreliose, Art. 16, **immer dabei**

Ergänzend zu den Klipp & Klar Bedingungen für die Unfallversicherung Art. 25:

Für die ÖAMTC Unfallversicherungen Mobilitäts- Unfallschutz, Unfallschutz 50, Unfallschutz 75 und Unfallschutz 100 gilt eine dreijährige Vertragslaufzeit vereinbart.